



Kantonaler Nutzungsplan Naturreservat "Fulnau"

Zonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Situation 1 : 5'000

Öffentliche Auflage vom 14. Mai 2018 bis 12. Juni 2018

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
mit RRB Nr. 2018/1807 vom 20. November 2020

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 42 vom 16.10.2020



Der Staatsschreiber:

Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gen.	Oensingen, 29.02.2018	geprüft: <i>MM</i>	genehmigt: <i>MM</i>
						gezeichnet: pej	Plan Nr.:	
						Grösse: 30 x 147	21593 / 1	
						user: chb		
						gedruckt: 07. Mai 2018		

AV-Grundlage vom: wird wöchentlich aktualisiert

www.bsb-partner.ch

Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00
 Oensingen Tel. 062 388 38 38 Fax 062 388 38 00
 Grenchen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31
 Liebefeld/Bern Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79



Sonderbauvorschriften: Kantonales Naturreservat „Fulnau“, Seewen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Das kantonale Waldreservat „Fulnau“, Seewen (RRB 2925 vom 9. Dezember 1997) wird erweitert. Um den Schutz der wertvollen Felsökosysteme sicherzustellen, wird ein kantonales Naturreservat ausgedehnt. Es werden eigentümergebundene Ziele und Massnahmen definiert.

² Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Erhaltung und Pflege der verschiedenen Lebensräume für schutzwürdige Pflanzen und Tiere im Waldreservat „Fulnau“. Dies wird durch eine Abstimmung der Interessen des Naturschutzes und der Freizeitnutzung sowie der forstwirtschaftlichen und anderen, naturverträglichen Nutzungen erreicht.

§ 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine rote gestrichelte Linie gekennzeichnete Gebiet. Das Naturreservat umfasst das Gebiet „Fulnauweid“ des Staatswaldes „Seewen“ im Eigentum des Kantons Solothurn (Parzellen GB Seewen Nr. 276, 3026, 3012). Die Waldstrasse, welche die neue Begrenzung des Perimeters gegen Norden bildet, ist den Nutzungseinschränkungen nicht unterstellt.

§ 3 Bestandteile

Bestandteile des Gestaltungsplans sind der Situationsplan im Massstab 1:5'000 und die Sonderbauvorschriften.

II. Schutzbestimmungen

§ 4 Schutzvorschriften

¹ Die naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt gemäss § 5.

² Nutzungen, die dem Naturschutz-Zweck widersprechen, sind untersagt. Insbesondere sind nicht gestattet:

- Das Pflücken, Ausgraben und Einbringen oder Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen, Farnen und Flechten.
- Das Stören, Fangen, Aussetzen, Verletzen oder Töten und das Füttern von Tieren, sowie das Schädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege.
- Bauten, bauliche Anlagen sowie Terrainveränderungen.
- Organisierte Sportanlässe sowie andere betriebsame Freizeitnutzungen oder Grossanlässe.
- Das Felsklettern im ganzen Reservatsperimeter.
- Das Campieren und das Bauen von Hütten mit Blachen, Wellblech und anderen nicht natürlichen Materialien sowie das Anzünden von Feuern.
- Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art.
- Das Liegenlassen, Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen inkl. Grün- und Gartenabfälle, Materialien und Flüssigkeiten aller Art.
- Der Einsatz von Düngern, Giftstoffen und diesen gleichgestellten Erzeugnissen.
- Das Quellenrecht auf GB Nr. 2927 ist zu beachten.

³ Ausnahmen: Von den Verboten nach Ziffer 2 ausgenommen sind:

- Die bisherige Nutzung für die Jagd.
- Die Unterhalts- und Pflegemassnahmen nach § 5.
- Besondere Gestaltungsmaßnahmen, die naturschützerischen Zielen dienen.
- Massnahmen, welche dem Schutz von Personen und Sachwerten dienen (z.B. Eingriffe im nördlichen Rand des Perimeters oberhalb der Waldstrasse im Streifen von der Breite einer Baumlänge).

⁴ Das Bau- und Justizdepartement kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen, wie z.B. wissenschaftliche Untersuchungen im Interesse des Naturschutzes, des Waldes oder der Geowissenschaften, bewilligen.

§ 5 Unterhalts- und Pflegemassnahmen

¹ Um die Erhaltung des Naturreservates nach § 1 sicherzustellen, wird neben den Vorschriften in § 4, das Gebiet in Pflegebereiche aufgeteilt. Die Eingriffe sollen allgemein auf ein Minimum reduziert werden.

Schutzzone	Bereich (s. Gestaltungsplan)	Waldgesellschaft	Ziele/Bestockungsziel	Massnahmen
1 a West 1 b Ost	Felswand Felskopf Felsfuss	22: Hirschnagen-Ahorn-Schluchtwald 22: Hirschnagen-Ahorn-Schluchtwald	Förderung von Felsrasen und seltenen Baumarten Feuchter Mischwald	Punktueller Eingriffe* Keine Eingriffe
2	Quellried mit Schachtelhalmflur	(12b: Zahnwurz - Buchenwald mit Hexenkraut) Nach Speck: 26: Eschen-Ahornwald	Laubholzanteil 80-100%, fördern des Schachtelhalmes und weiterer Feuchtwälder (v.a. Strauch- und Krautvegetation)	Keine Eingriffe, da Eschen wegfallen; Entwicklung beobachten
3	Blockschuttwald	22: Hirschnagen-Ahorn-Schluchtwald	Reiches Felsrelief und zerklüftete Abrisskante erhalten	Punktuelle aufrichten, Alt- und Totholz stehen lassen
4	Waldrand	Diverse Waldgesellschaften, v.a. 12a: typischer Zahnwurz - Buchenwald	Stufiger Waldrand mit gut ausgebildeter Strauchschicht	Punktuelle Eingriffe auf 30 m Breite
5	Restlicher Wald mit Tot- und Altholz	Diverse Waldgesellschaften, v.a. 12a: typischer Zahnwurz - Buchenwald	Laubmischwald, Unwald, Totholz/Altholz für Höhlenbrüter stehen und liegen lassen	Keine Eingriffe, natürliche Waldentwicklung zulassen

* die förderwürdige Flora der Felsköpfe profitiert von partiellen Auflichtungen. Trotzdem sollen die waldbaulichen Eingriffe zur Erhaltung eines geeigneten Mikroklimas für die Moose nur punktuell erfolgen.

III. Zuständigkeit Unterhalt, Finanzierung und Monitoring

§ 6 Unterhalt

¹ Der Kanton als Grundeigentümer trägt die Kosten (Natur- und Heimatschutzfonds) der Unterhaltsmassnahmen, die vornehmlich der Erhaltung und der Förderung der Artenvielfalt dienen. (Zwischen dem ARP und dem AWJF wurde vereinbart, dass für Unterhalts- und Fördermassnahmen in Wald- und Naturreservaten das ARP die Kosten trägt resp. Beiträge leistet, wogegen im übrigen Wald ausserhalb der Wald- und Naturreservate das AWJF (Förderprogramm Biodiversität im Wald/ Forstfonds) die Kosten trägt resp. Beiträge leistet).

§ 7 Finanzierung

¹ Der Kanton (Natur- und Heimatschutzfonds, Unterhalt Grundstücke) beteiligt sich zu mindestens 50% an den Kosten von Unterhaltsmassnahmen, welche vornehmlich der Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt dienen.

² Unterhaltsmassnahmen sind von ARP und AWJF gemeinsam festzulegen. Die Beteiligung des Kantons setzt eine schriftliche Beitragszusicherung voraus.

³ Das ARP erstellt und finanziert die Beschilderung des kantonalen Naturreservats.

*Vorbehalten bleiben die Budgetbeschlüsse des Kantonsrates.

§ 8 Monitoring

¹ Der Kanton sorgt für ein geeignetes, zukunftsorientiertes Monitoring zur Evaluation der Ziele der kantonalen Nutzungsplanung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement kann geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen Bestimmungen zulassen, wenn es der Erreichung des Schutzzieles dient.

§ 10 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Legende

Genehmigungsinhalt

Perimeter Kantonales Naturreservat / kantonalen Zonen- und Gestaltungsplan / Abgrenzung der Schutzzone nach § 36 Abs. 1 lit. e PBG

Bereiche

- 1a und 1b Felsvegetation
- 2 Quellried mit Schachtelhalm
- 3 Blockschuttwald
- 4 Stufiger Waldrand

Orientierungsinhalt

- Wald (gemäss Amtlicher Vermessung)
- Fels (gemäss Amtlicher Vermessung)
- Landwirtschaftszone
- Waldreservat
- Quellwasserschutzzone S2
- Quellwasserschutzzone S3
- Wanderweg
- Hecke, Ufergehölze (gemäss Amtlicher Vermessung)
- Gewässer (gemäss Amtlicher Vermessung)

0 125 250 500 Meter



Zonen- und Gestaltungsplan (Kantonales Naturreservat) Genehmigungsinhalt

RRB Nr. vom

